



HVBG

HVBG-Info 28/1989 vom 19.10.1989, S. 2280 - 2284, DOK 512.54/017-BSG

**Zur Frage des Überganges der Unfallast (§ 105 SGB X; §§ 539 Abs. 2, 649 Abs. 1, 667 und 669 RVO) - Eintritt der Rechtskraft des Urteils des LSG Baden-Württemberg von 24.11.1988 - L 7 U 571/88 - durch BSG-Beschluß vom 23.08.1989 - 2 BU 15/89**

Zur Frage des Überganges der Unfallast (§ 105 SGB X; §§ 539 Abs. 2, 649 Abs. 1, 667 und 669 RVO);  
hier: Eintritt der Rechtskraft des Urteils des LSG Baden-Württemberg von 24.11.1988 - L 7 U 571/88 - (Abweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch BSG-Beschluß vom 23.08.1989 - 2 BU 15/89 -)

Das LSG Baden-Württemberg hatte mit Urteil von 24.11.1988 - L 7 U 571/88 - (vgl. HV-INFO 1989, S. 1046-1048) folgendes entschieden:

Leitsatz:

Wenn der ursprünglich für ein Unternehmen zuständige Unfallversicherungsträger für einen Arbeitsunfall aufgrund eines bindend gewordenen Bescheides Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erbringt, so kann grundsätzlich derjenige Versicherungsträger, der später rückwirkend für die Zeit vor dem Arbeitsunfall die Überweisung dieses Unternehmens in seinen Zuständigkeitsbereich bestätigt, gegen den Erstattungsanspruch nach § 105 SGB X nicht einwenden, das Unfallereignis sei kein versicherter Arbeitsunfall gewesen.

Das BSG hat mit Beschluß vom 23.08.1989 - 2 BU 15/89 - die Beschwerde gegen die Nichtzulassung im o.g. LSG-Urteil als unzulässig verworfen. Dabei hat das BSG folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Begründung des Verfahrensmangels - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache:

1. Eine vorschriftsmäßig begründete Verfahrensrüge liegt nur dann vor, wenn die sich begründenden Tatsachen im einzelnen genau angegeben sind und in sich verständlich den geltend gemachten Verfahrensfehler ergeben. Dazu gehört auch, daß die Beschwerdebegründung nicht unmittelbar durch das angegriffene Urteil widerlegt wird.
2. Zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage, ob bei einer Betriebsüberweisung der übernehmende Träger an eine rechtswidrige Anerkennung eines Arbeitsunfalls durch den abgebenden Träger gebunden ist, wenn dem überwiesenen Unternehmen der Unfall tatsächlich nicht zuzurechnen ist.